

GUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ STUFE 1

Stadt Geilenkirchen



Freiflächen-Photovoltaikanlage Davids

„Kieswäsche“

Auftraggeber:

Firma Franz Davids Sand und Kiesgruben GmbH & Co.KG

Gut Hommerschen

52511 Geilenkirchen

Bearbeitung:

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer

Walderych 56

52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451 – 95 94 20

E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Inhalt

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten.....	4
2. Die Artenschutzprüfung (ASP).....	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.2 Methodik zur ASP.....	7
3. Lage des Plangebiets und Vorhabenkonzept.....	10
3.1 Lage im Raum und Bisherige Nutzung	10
3.2 Vorhabenkonzept	11
4. Übergreifende Ausweisungen für Natur und Landschaft.....	11
4.1 Landschaftsplan	11
4.2 Landschaftsschutzgebiet.....	12
4.3 Biotopkataster und Biotopverbund.....	12
5. Prüfstufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	14
5.1 Zusammenstellung vorhandener Daten.....	14
5.2 Planungsrelevante Arten im Plangebiet.....	15
5.3 Nicht planungsrelevante Arten im Plangebiet.....	18
5.4 Begehung vor Ort – Erfassen der Lebensraumstrukturen.....	18
5.5 Beobachtungen im und um das Plangebiet	24
5.6 Vorprüfung der Wirkfaktoren	27
5.7 Eingrenzung des Artenspektrums.....	28
5.8 Zusammenfassendes Ergebnis Prüfstufe I.....	32
6. Artenschutzrechtliche Verbote und Vermeidungsmaßnahmen	33
6.1 Tötungsverbot	33
6.2 Störungsverbot.....	34
6.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	34
6.4 Verlust von Nahrungshabitaten.....	34
7. Maßnahmen.....	35

8. Fazit	35
Quellen / Literatur	36

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten

Der Bedarf Energien in alternativer Weise zu gewinnen, hat angesichts des Klimawandels und der aktuellen wirtschaftspolitischen Ereignisse europaweit stark an Bedeutung zu genommen. Für die Region Geilenkirchen und darüber hinaus beabsichtigt die Firma Davids mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage auf ihrem Betriebsgelände „Kieswäsche“ an der Aachener Straße (L 164) einen Beitrag zur Stromgewinnung zu leisten.

Im Rahmen städtebaulicher Ordnung führt die Stadt Geilenkirchen für das Vorhaben auf Antrag der Firma Davids das erforderliche Bauleitplanverfahren mit 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 durch.

Die bisher im FNP ausgewiesene Nutzung für die Landwirtschaft bedarf der Änderung in der Darstellung als Sonderfläche mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“

Die Flächen des Plangebietes, ca. 4,2 ha, und die unmittelbar benachbarten Geländebereiche bieten Lebensraum für wildlebende Faunen-Arten und Standorte für freiwachsende Pflanzenarten. Mit der Untersuchung zum Artenschutz der Stufe 1 gilt es herauszustellen ob im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und nach europäischen Verordnungen von dem Vorhaben besonders und streng geschützt Tierarten betroffen sein können. Nach § 44 Abs.: 1 bis 4 BNatSchG ist zu untersuchen in wieweit die Verbotstatbestände berührt werden.

Betroffenheiten für die Fauna können ausgelöst werden durch Tötungen, erhebliche Störungen, die zur Vertreibung und Aufgabe von regelmäßig genutzten Habitaten führen, sowie auch der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das vorliegende Gutachten prüft

- die Ausstattung und Eignung der Lebensräume und das potentiell vorkommende Artenspektrum,
- die Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben auf die ermittelten Arten einwirken (können),
- und ob daraus eine nachhaltige Betroffenheit der Arten resultiert.

2. Die Artenschutzprüfung (ASP)

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung, hier Stufe 1 (ASP 1), begleitend zur Bauleitplanung und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Vorbereitung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist verbunden mit zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW. Gesetzlich besonders und streng geschützte Arten können in ihrem Lebensraum betroffen sein.

In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt, ergänzt durch die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Zu den planungsrelevanten Arten zählen zu einer naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen.

Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

Verbot Nr. 1: *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

Verbot Nr. 2: *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

Verbot Nr. 3: *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Verbot Nr. 4: *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.*

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zur Erhaltung der ökologischen Funktionen sind in besonderen Fällen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:**

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44, BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht

verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann in den meisten Fällen nicht erlangt werden. Für die Bauleitplanung sind Ausnahmen in der Regel nicht vorgesehen.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG** kann nur stattgegeben werden, „*wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde*“.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien als gesetzlich geschützt. Alle weiteren Tiere gelten ebenso als schützenswert, auch wenn sie nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen.

Entsprechend dem Schutzstatus gilt es für die planungsrelevanten Arten Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden, die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, und präventive Maßnahmen zu beachten.

2.2 Methodik zur ASP

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in NRW in drei Prüfstufen zu gliedern: die Vorprüfung (Stufe I), die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III).

Die Prüfstufe I wird hier unter Kapitel 5 abgehandelt. Die Einzelschritte dieser Prüfstufe sind in Abb. 1 dargestellt.

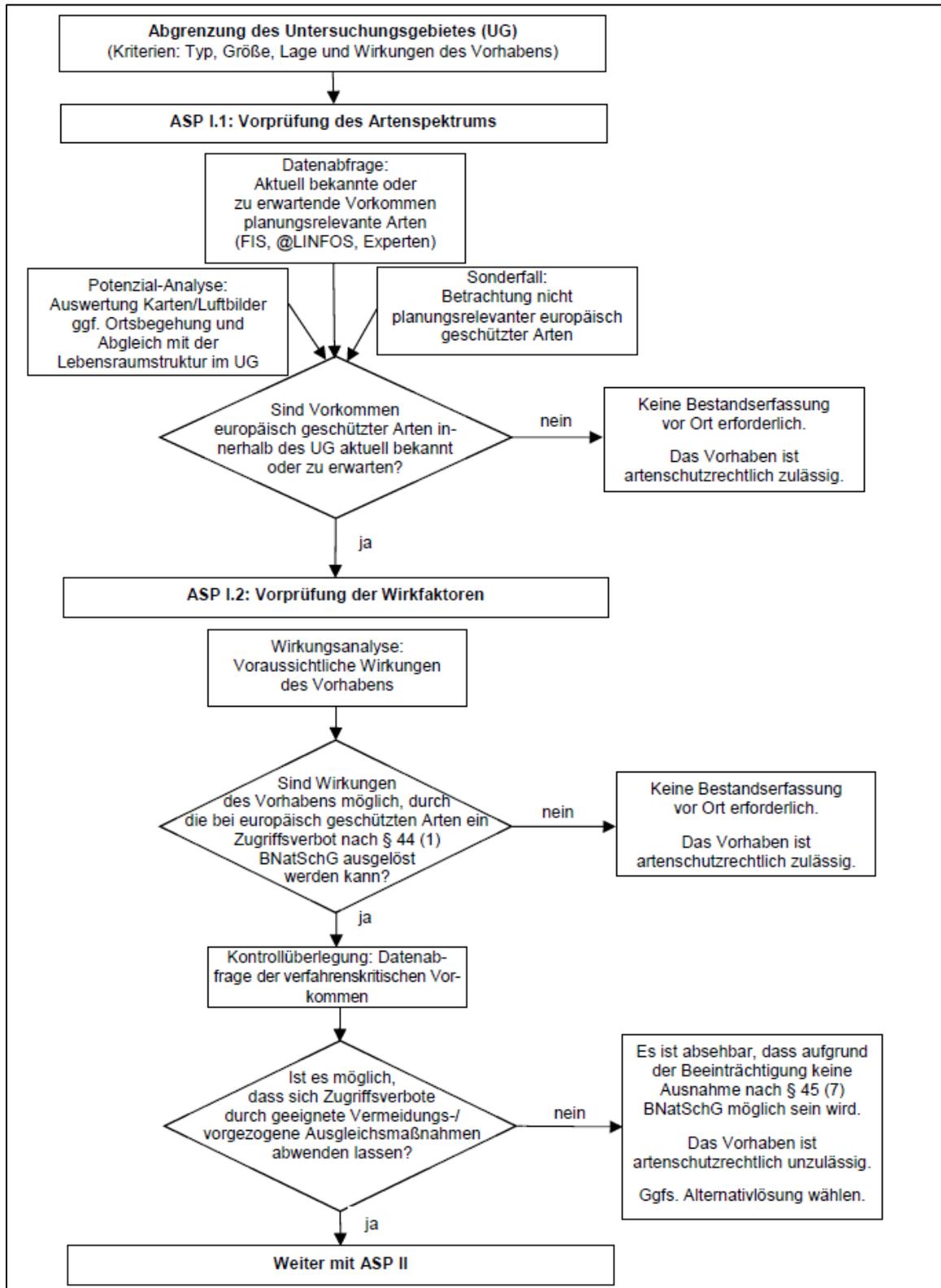


Abbildung 1: ASP Prüfstufe I (Quelle: MKUNLV U. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2017: *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*).

Aus den Ergebnissen der Vorprüfung – Stufe 1 - ergibt sich, ob die Prüfstufe 2 durchzuführen ist und wenn ja in welchem Untersuchungsumfang. Anhand gezielter Bestandserfassungen wird ermittelt, welche Arten und welche Individuenzahlen von dem Vorhaben tatsächlich

betroffen sind. Zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen soll sich nach Anhang 2 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV u. FÖA Landschaftsplanung GmbH 2017) gerichtet werden.

- **Lebensraumstrukturen**

Das Vorkommen der Faunen-Arten ist engverbunden mit den gegebenen Lebensraumstrukturen. Nicht in allen Fällen ist die Erfassung entsprechend dem Handbuch möglich.

Anhand der Lebensraumbedingungen für einzelne Arten wird eine Potential-Analyse (Risiko-Analyse) vorgenommen. Trotz geeigneter Lebensraumstrukturen kann nicht jede Art zu jeder Zeit erfasst werden. Nicht unwesentlich ist die Verhaltensbiologie einzelner Arten gegenüber äußerlichen Einflüssen.

Anhand dieser Erkenntnisse gilt es, Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu konzipieren. Ist es trotz der Maßnahmen zu erwarten, dass für bestimmte Arten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, so werden in Stufe III die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand, siehe Kapitel 2.1) geprüft.

3. Lage des Plangebiets und Vorhabenkonzept

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Betriebsgeländes „Kieswäsche“ der Firma Davids an der Aachener Straße (L167) im südlichen Stadtgebiet von Geilenkirchen.



Abbildung 2: Lage des Plangebiets (Luftbild Bezirksregierung Köln / tim-online 2022, ohne Maßstab).

Abgrenzung des Plangebietes:

3.1 Lage im Raum und Bisherige Nutzung

Das Plangebiet liegt als Teil der betriebseigenen Flächen der Firma Davids in der Gemarkung Geilenkirchen, Flur 68, Flurstück 30; teilweise, mit 4,23 ha (lokale. Bez.: „Die Achtzig Morgen“). Bis zum Jahr 1996 ist der Flächenkomplex als Abgrabung und sukzessive zur Wiederverfüllung genutzt worden. Mit der Rekultivierung folgte die landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Anbau von Getreide und Hackfrüchten.

Ab dem Jahr 2016 ist anstelle der landwirtschaftlichen Feldfrüchte eine Kurzumtriebs-Plantage mit schnellwachsenden Gehölzen angelegt worden, zwecks Gewinnung von energietechnisch verwertbarem Holz. Die plantagenartige Anpflanzung besteht aus Kiri-Bäumen (syn. Blauglockenbaum; Kaiserbaum; bot. *Pawlonia tomentosa*; (syn *P. imperialis*); Ursprünglich China und Japan).

Mit den Wechseln in der Flächenbewirtschaftung haben sich jeweils die Lebensraumpotentiale und Strukturen für die Fauna verändert.

Im Norden und Westen grenzen Waldbestände mit heimischen Arten von mittelstarkwachsenden Bäumen begleitet von Sträuchern das Plangebiet ab.

Im Osten und Süden erstrecken sich Aufbereitungsanlagen, Gebäude, Lagerplätze, Parkplätze, Förderbänder und Wege jeweils der Firma Davids und benachbart der Firma Dohmen. Teilweise sind die Funktionsbereiche durch Strauchgehölze und kleineren Bäumen von einander getrennt. Die jeweils nachfolgenden Grabungsgelände im Süden gehen über in eine weitläufige Agrarlandschaft.

Erschließungen und Anbindungen sind über die Aachener Straße (L167, ehemals B 221) vorhanden.

3.2 Vorhabenkonzept

Geplant ist, die PV-FF-Anlage auf einer Konversionsfläche, von 4,23 ha, innerhalb des Betriebsgeländes in 2 Phasen zu errichten.

Der PV-FF-Anlagenteil für die Phase 1 mit einem Stromgewinnungsvermögen von 900 kwp und Flächenanspruch von 0,8435 ha ist gedacht für den eigenen betrieblichen Strombedarf zum Antrieb der Kieswäsche- und Förderanlagen.

Mit Realisierung der Phase 2 sollen über die Solarmodule 4,6 MWp Strom gewonnen werden und in das Netz der lokalen Betreibergesellschaft eingespeist werden. Der Flächenbedarf hierzu umfasst 3,39 ha.

Im Ganzen, Phase 1 und Phase 2, wird die Stromgewinnung ausgelegt auf 5,5 MWp.

4. Übergreifende Ausweisungen für Natur und Landschaft

Auf Pläne und Ausweisungen wird hingewiesen im Hinblick auf die potentiellen Lebensräume über das Plangebiet hinaus.

4.1 Landschaftsplan

Das Betriebsgelände der Firma Davids und damit die geplante Anlage, ist vom Landschaftsplan I/2 Tevrner Heide (LP-SZ.370.02) erfasst (1990/ geändert 2005; Abb. 3).

Für die Bereiche der Betriebsgelände / Abgrabungen der Firma Davids und Firma Dohmen stellt der Landschaftsplan im Sinne des § 18 LG NRW das Entwicklungsziel 3 dar: *„Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“.*

BK-5002-058: Hangwald südlich Geilenkirchen-Hünshoven. Ziele für das Biotop sind der Erhalt und die Optimierung des strukturreichen Laubwaldes. Faunen-Arten aus diesem Bereich können auch im Plangebiet vorkommen.

BK-5002-054: Ehemalige **Abgrabung** an der „**Langen Heck**“ nordwestlich Frelenberg. In der ehemaligen, nur teilweise verfüllten Grabungsfläche haben sich sukzessive Kleingehölze zu einem Sekundär-Biotop entwickelt. Ziel ist der Erhalt der Strukturen, insbesondere als Lebensraum für die Fauna.

BK-5002-063: Lindenallee bei Schloss Breill. Die alten Linden bieten mit zahlreichen Höhlen Vögeln und Kleinsäuger geeignete Ruhe und Fortpflanzungsstätten. Verbindungen mit dem Plangebieten sind nicht auszuschließen.

- **Biotopverbund**

VB-K- 5002-024: Der Vorhabenbereich liegt am Rand des **Biotopverbundes „Sand- und Kiesgruben nördlich von Frelenberg“**.

Es handelt sich hier um ehemalige, kleinere Abgrabungen, die nur teilweise wiederverfüllt worden sind und wo sich sukzessive eine Selbstbegrünung mit Gehölzen entwickelt hat. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der sukzessiv entstandenen Vegetationsstrukturen.

VB-K-5002-015: Das Plangebiet liegt innerhalb des **Biotopverbundes „Osthang des Wurmtales zwischen Leiffarth und Übach-Palenberg**.

Charakteristisch sind hier die mit Gehölzstrukturen bewachsen Hanglagen, des Weiteren die Kleinbiotope, Restwaldflächen, Hohlwege und teils Grünland, in der sonst intensiv genutzten Agrarlandschaft. Ziel ist die Erhaltung dieser Strukturen im Biotopverbund.

5. Prüfstufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Zusammenstellung vorhandener Daten

- **LANUV**

Zur Ersteinschätzung des regional vorkommenden Artenspektrums wurden die Artenlisten im Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten in NRW abgefragt. Die Listen basieren auf nach dem Jahr 2002 bekannten Vorkommen der Arten in einem Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q, Hier: Geilenkirchen MTB 5002 Q 2;)

Es ist dabei zu beachten, dass nicht immer flächendeckende Erfassungen der Arten vorliegen und die zugrundeliegenden Daten mehrere Jahre alt sein können. Daher können weitere Arten vorkommen oder das Vorkommen genannter Arten kann regional bereits erloschen sein. Die Listen dienen daher als erster Anhaltspunkt.

- **UNB Kreis Heinsberg**

Eine Anfrage ist mündlich bei der Unteren Naturschutzbehörde Heinsberg am 27.05.2021 erfolgt. Aktuelle Meldungen zu Beobachtungen haben zu dem Zeitpunkt nicht vorgelegen.

- **Biotope / Lebensräume**

Die wesentlichen Lebensraumtypen des Plangebietes sind Acker, Gräser-Wildkraut-Säume, Kleingehölze, Gebüsche, Brache. Unmittelbar benachbart sind Laubwald trockener Standorte, Feldgehölze, Wildkrautsäume, wiederholt Brachen, Abgrabungsbereiche und Halden (Lagerflächen aufgeschütteter Kiese und Sande)

5.2 Planungsrelevante Arten im Plangebiet

- **Legende zu nachfolgender Artenliste:**

Art vorh. = Art regional nach MTB 5002-2 Geilenkirchen vorhanden;

brüt. = Brutvorkommen in der Region nach 2000 nachgewiesen;

Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend

- RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

- **Artbezogene Lebensraumeignung anhand der Strukturen im Plangebiet**

Die in der Liste nach LANUV aufgeführten Arten kommen regional vor, sind jedoch mit Bezug auf das Plangebiet mit dem Angebot an potentiellen Lebensraumstrukturen nicht in allen Fällen durch das Vorhaben als beeinträchtigt zu betrachten.

In der Liste, -Tabelle 1 -, nachfolgend, sind die Artennennungen farblich unterlegt mit Bezug auf die Nutzungseignung der Lebensräume.

Vorkommen von Arten direkt im Plangebiet Brut- und Nahrungshabitate	Günstige, artbezogene Habitat-Strukturen
Durchzügler; Nahrungsgäste	Abhängig von Jahreszeit, Angebot und Nutzung
Bedingt geeignet	Aufgrund der Lage und möglicher Störungen
Nicht geeignet, keine arttypischen Habitate	Aufgrund der Lage, Ausstattung, Nutzung und möglicher Störungen

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten für die MTB-Q : 5002- 2 Geilenkirchen

Art		Status	EHZ NRW (ATL)	Rote Liste	LauW Trock.	KI- Gehoez	Aecker	Saeume	Abgra	Halde	Brache
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name										
Säugetiere											
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Vorh.	G+	3		Na			FoRu, Na		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Vorh.	U-	1	(Na)	Na					Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Vorh.	G	G	(Na)	Na			Na		
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Vorh.	S	2	Na	Na					
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Vorh.	G	3	Na	Na		(Na)			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Vorh.	G	*	Na	Na		(Na)			
<i>Nyctolus noctula</i>	Abendsegler	Vorh.	G	R	Na	Na	(Na)	(Na)		(Na)	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	vorh.	G	R	Na	Na					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	vorh.	G	G	FoRu; Na	FoRu; Na		Na			
Vögel											
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	brütend	U	3	(FoRu)	(FoRu)			(Na)	(Na)	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	brütend	G	*	(FoRu)	(FoRu)			(Na)	(Na)	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	brütend	U-	3s			FoRu	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	brütend	G	*					FoRu		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	brütend	G	*		(FoRu)			Na		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	brütend	U	3		Na					
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	brütend	U	3s		(FoRu)	(Na)	Na			(Na)

Vögel (Forts.)											
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	brütend	G	*	Na			(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	brütend	G	*	(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	brütend	U	3		FoRu	Na	Na	(FoRu)		(FoRu), Na
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	brütend	G	*		(FoRu)	Na	Na			Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	brütend	U-	2	(Na)	Na			(Na)		Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	brütend	U	3s			Na	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	brütend	U	3	Na	Na					
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	brütend	G	V		(FoRu)	Na	Na	(Na)	(Na)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	brütend	U	3		(Na)	Na	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	brütend	U-	1		FoRu					
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	brütend	S	2s			FoRu!	FoRu!			FoRu!
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	brütend	U	2s		(Na)	(Na)	(Na)	FoRu!		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	brütend	G	*	Na	Na	(Na)	Na			
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	brütend	U	3			Na	Na	Na	Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	brütend	G	*s		Na	Na	Na			Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	brütend	S	2s			FoRu!		FoRu	FoRu	FoRu

5.3 Nicht planungsrelevante Arten im Plangebiet

Darüber hinaus kommen auch andere, schützenswerte Tierarten im und um das Plangebiet vor, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten bisher aufgenommen worden sind.

- **Gruppe der Säugetiere:**

Hase, Kaninchen, Maulwurf, verschiedene Mäusearten, Reh und Fuchs.

Die Arten konnten bei den Begehungen direkt beobachtet werden, und / oder auch Spuren von ihnen.

- **Gruppe der Vögel**

Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise (vereinzelt), Bachstelze, Rotkehlchen, Fitis, Singdrossel, Mönchsgrasmücke (vereinzelt), Zaunkönig, Fasan vereinzelt, Elster (vereinzelt) Hohltaube

Die genannten Vogelarten sind bei den Begehungen wiederholt gehört und auch gesehen worden.

5.4 Begehungen vor Ort – Erfassen der Lebensraumstrukturen

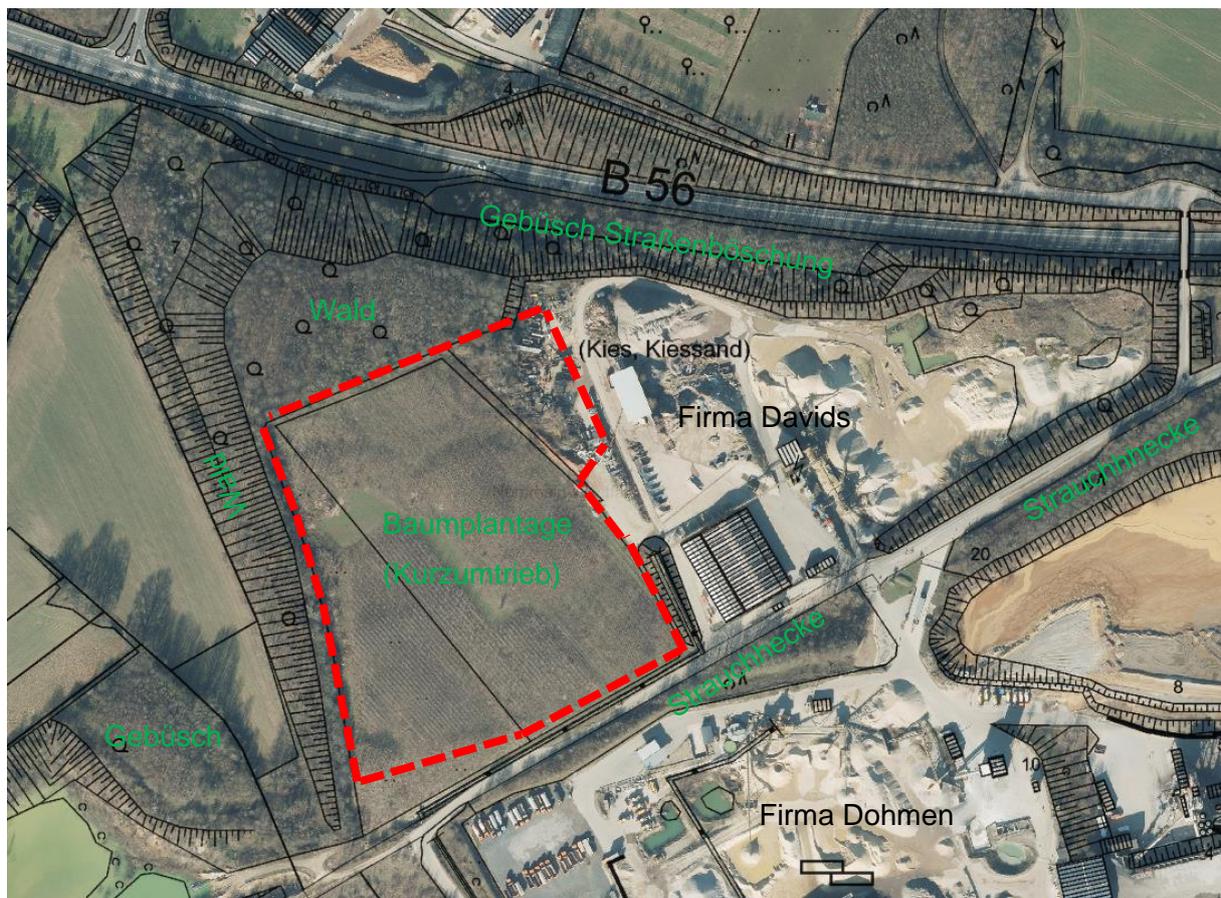


Abb. 4: Lageplan – Übersicht Biotopflächen Plangebiet und Umgebung



- **Acker mit Gehölzen - Kurzumtriebsplantage**

Das Plangebiet, ursprünglich als Acker rekultiviert, wird derzeit genutzt mit einer plantagenartigen Anpflanzung der schnellwachsende Gehölzart „Kiri-Baum“, (syn. Blauglockenbaum; Kaiserbaum; bot. *Pawlownia tomentosa*; (syn *P. imperialis*); Ursprünglich China und Japan), vergleichbar einer Baumschulanlage.

Die Wuchsstärken der Kiri-Bäume zeigen sich unterschiedlich in der Entwicklung und reichen von Stangenholz bis zu geringen, noch nicht mittleren Baumholz (Stammdurchmesser bis ca. 25 cm). Die Baumkronen zeigen eine nur wenig verzweigte Bestattung. Für Vögel bieten sich Ansitze. Für den Bau von Nestern und Horsten besteht in dem Entwicklungszustand eine sehr geringe Eignung. Den Boden entlang den Baumreihen bedeckt in Streifen eine Gräser- und Wildkraut-Schuttbahn, damit wird die Entwicklung von Gräser und Kräutern zwischen den Bäumen weitgehend unterdrückt. Verschattungen durch das großblättrige Laub verstärken die Wirkung.



Abbildung 5: Anpflanzung von schnellwachsenden Gehölzen – (Kiri-Baum) im unbelaubten Zustand; April 2021



Abbildung 6: Anpflanzung von schnellwachsenden Gehölzen – (Kiri-Baum) im belaubten Zustand; Juli 2022



Abb.7: Gehölzplantage mit Wildkräutern im Randbereich; Juli 2022

- **Säume**

Der Gehölz-Bestand wird in den Randbereichen und an lichten und offenen Stellen begleitet von Wildkräutern, teils durchsetzt von rankenden Brombeeraufwuchs.

Die Vegetationsentwicklung an Gehölzfreien Rändern, in Flächen-Breiten von 10 bis 15 m. ist vergleichbar einer extensiven Wiesenflächen und mit dem für Rohböden typischen Ruderal-Arten-Bewuchs

Stellenweise rankt Brombeerengestrüpp unterschiedlich stark über den Boden.

Zu den in unterschiedlicher Häufigkeit vorkommenden den Gräsern und Kräutern zählen u. a.: Liesch-Gras; Ruch-Gras; Glatthafer; Wiesen-Knäuel-Gras, Weidel-Gras-Arten, des Weiteren Ackerkratzdistel; Beifuß; Brenn-Nessel; Feinstrahl-Aster*; Frauen-Mantel, Gänsefuss, Hahnenfuß; Hirtentäschel; Jakobs-Greiskraut; Johanniskraut; Kanadische Goldrute*; Klee; Kletten-Labkraut; Königskerze; Nattern-Kopf; Pippau; Ochsenzunge; Rainfarn, Spitz-Wegerich; Wilde-Möhre und weitere.

*) eingewanderte, verwilderte Arten

Die Mahd der Gräser und Grünlandbereiche erfolgt nur unregelmäßig in Zeiträumen von 1 bis 2 Jahren.

Die Wildkräuter bieten gute Bedingungen als Lebensraum für zahlreich Insektenarten.

Insbesondere zu Blühzeiten zeigen sich wiederholt häufig Hautflügler (Bienenarten) Käfer, Schmetterlinge und auch Libellen.



Abb.8: Gehölzplantage mit Schneise; Juli 2022

- **Baumbestand und Säume**



Abb.9: Baum- und Strauchbestand am Rand der Gehölzplantage; Nord und Westseite; April 2022

Die Randbereiche im Westen und Norden bestehen als Wald und Waldstreifen mit Saumbildenden, heimischen Sträuchern.



Abb.10: Baum- und Strauchbestand am Rand der Gehölzplantage; Nord und Westseite; Juli 2022



Abb.11: Strauchbestand mit Säumen am Rand der Gehölzplantage; unbefestigter Weg Südseite; April 2022



Abb.12: Baum- und Strauchbestand am Rand der Gehölzplantage; Ostseite mit Lagerplatz; Juli 2022

Die Baumplantage ist durch die Betriebsanlagen und -Gebäude wie auch durch die Waldstrukturen weitgehend abgeschirmt. Das Gelände, eingezäunt, kann von der Öffentlichkeit nicht direkt begangen werden. Für die Fauna sind die hier gegebenen Lebensraumstrukturen nahezu störungsfrei, abgesehen von den Geräuschen der Förderanlagen und dem LKW-Verkehr an der westlichen Seite.

5.5 Beobachtungen im und um das Plangebiet

2021

Begehung 23.04.2021; 7:00 bis 9.00 Uhr;

Witterung: sonnig / leicht bewölkt; 0° / 5°; Wind: 3m/s; Nordost; Gelände: trocken

Gesehen und gehört:

Kohlmeise (mehrfach); Buchfink, 3x; Amsel, 2x; Kaninchen, 2x, nördlicher Rand,

Begehung 10.05.2021; 8.30 bis 10.00 Uhr;

Witterung: bedeckt; 13°; Wind: 9 m/s; Südwest, Gelände: trocken

Gesehen und gehört:

Buchfink gehört, 2x; Amsel 1x; Singdrossel 1x; Rotkehlchen 2 x; Kohlmeisen mehrfach
Mäusebussard kreisend, von Nordost nach Süden abstreichend, Tauben, 2 x, Mittelschneise

Begehung 27.05.2021; 16.00 bis 17.45 Uhr;

Witterung: bedeckt; Regenschauer, 12°; Wind: 7 m/s; West, Gelände: leicht feucht

Gesehen und gehört:

Amsel 1x; Kohlmeisen mehrfach, Rotkehlchen 1 x; Turmfalke, am südlichen Wegrand auf
Pfosten ansitzend, Zaunkönig; 2x Westseite Strauchgehölz; Hase, 1x, Bereich Mittelschneise,
geschlagene Taube; am Nordrand, Rauchschwalben, mehrfach, kreisend

Begehung 28.06.2021; 8.00 bis 9.30 Uhr;

Witterung: bedeckt; 15°; Wind: 2 m/s; Ost-südost, Gelände: trocken

Gesehen und gehört:

Singdrossel, 1 x; Reh 2 x Mittelschneise, bewegen sich nach Nordwesten, 2 Elstern,
Blaumeise 2 x, Mäusebussard 1x, kreisend, nach Westen abstreichend, Kohlmeise, mehrfach,
Mönchsgrasmücke, 2 x, (am Ziegelhaufen, Ostseite), Fasan, 1 x, Mittelschneise,

Begehung 20.07.2021; 15.45 Uhr bis 17.30 Uhr

Witterung: sonnig; 22°; Wind: 3 m/s; Nordnordost,

Gesehen und gehört:

Rotkehlchen 2 x; Fasan 1x, Südlicher Wegrand; Tauben 5 x, ansitzend auf Kiwi-Baum (Lichte
Krone) Mönchsgrasmücke 2 x Rand Nordostseite. Amsel 2x; Schwalben, mehrfach, kreisend

2022

Begehung 25.03.2022; 7.45 Uhr bis 9.15 Uhr

Witterung: sonnig; 4°; Wind: 4 m/s; Nordnordost,

Gesehen und gehört:

Amsel 3 x, Rotkehlchen 3, Kohlemeise, mehrfach, Bachstelze 2x, am Wegrand, Fasan 1 x,
Mittel-Schneise; Tauben 3x, Mittelschneise, Hase 2 x, südlicher Wegrand

Begehung 19.04.2022; 7.00 Uhr bis 8.45 Uhr

Witterung: wolzig zunehmend sonnig; 6°; Wind: 3 m/s; Ostnordost,

Gesehen und gehört:

Singdrossel 2 x, Fitis 1x; Amsel 2 x, Rotkehlchen 1x, Kohlmeise, mehrfach, Bachstelze 2x, Reh 3 x, Mittel-Schneise; Tauben 5x Ostseite, Hase 2 x, Mittelschneise; Blaumeise 2 x, Westseite; Zaunkönig 2 x, Sträucher Nordwestseite,

Begehung 25.05.2022; 7.15 Uhr bis 9.00 Uhr

Witterung: sonnig / leicht bewölkt; 11°; Wind: 4 m/s; Südwest,

Gesehen und gehört:

Amsel 3 x; Fitis 2x; Rotkehlchen 2x, Kohlmeise, mehrfach, Singdrossel 1 x; Hohl-Taube 3x Nordostseite; Blaumeise, 2x; Mönchsgrasmücke 2 x; Elster 2 x; Schwalben kreisend, nach Insekten jagend, Turmfalke 1x; ansitzend auf Ziegelhaufen, Ostseite; Mäusebussard kreisend von Nordost, abstreichend nach Westen.

Begehung 14.06.2022; 17.45 Uhr bis 22 Uhr

Witterung: sonnig / zunehmend bewölkt; 20°; Wind: 2 m/s; Ostnordost,

Gesehen und gehört:

Singdrossel 2 x; Rotkehlchen 2 x, Hohl-Taube 3x Nordostseite; Blaumeise, 2x; Kohlmeise, mehrfach; Schwalben kreisend, nach Insekten jagend,

Ab 21.45 Uhr: (Zwerg-)Fledermaus an der Nordostseite (Bereich alte Fahrzeuge)

Begehung 4.07.2022; 7.30 Uhr bis 9.00 Uhr

Witterung: sonnig / zunehmend bewölkt; 20°; Wind: 2 m/s; Ostnordost,

Gesehen und gehört:

Rotkehlchen 2 x, Buchfink 1x, Fitis 1 x, singend, Singdrossel 1 x; Hohl-Taube 7 x auf Bäumen ansitzend Nordseite; Schwalben mehrfach kreisend, nach Insekten jagend,

Begehung 14.07.2022; 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr

Witterung: sonnig / zunehmend bewölkt; 22°; Wind: 3 m/s; Nordnordost,

Gesehen und gehört:

Buchfink 2x, singend, Singdrossel 1 x; Fitis 2 x Hohl-Taube 5 x Westseite auf Bäumen; Schwalben mehrfach kreisend, nach Insekten jagend, Mäusebussard 1 x von Südwest nach Ost kreisend abstreichend, Hasen 2 x, westlicher Wegrund. Blaumeisen 3x, Südwestseite; Bachstelze 2 x, Wegrund, Südostseite; Mönchsgrasmücke 2 x nordwestlicher Rand.

5.6 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Tabelle 2: Auflistung der Wirkfaktoren, die sich mit dem Vorhaben ergeben können. Blau hinterlegte Punkte sind vor allem beim Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des UG von Bedeutung. Orange hinterlegte Punkte sind für alle geschützten Tierarten relevant.

<p>Baubedingte Wirkfaktoren:</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Während der Baufeldräumung / Herrichten der Modulflächen und durch die Bauarbeiten mit Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Bautätigkeiten / Installationen kommt es zu einer erhöhten Störwirkung durch Lärmemission (Einrammen von Stahlpfosten / Modultischträgern) und das Unterschreiten von Fluchtdistanzen, die eine Vergrämung einzelner Individuen zur Folge haben kann.
<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Störwirkungen im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu einer erheblichen Störung von Tieren bei der Fortpflanzung, je nach Jahreszeit kommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Eine direkte Gefährdung von Tieren durch gegebenenfalls offene Baugruben sowie durch die zeitweise Baustellenbeleuchtung (Anlocken von nachtaktiven Insekten durch einen hohen UV-Anteil im Lichtspektrum der Strahler und durch weiträumige Abstrahlung) ist möglich.
<p>Anlagenbedingte Wirkfaktoren:</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Überbauung der Planflächen kann zum Verlust bisheriger Lebensraumes mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätte und Nahrungsquellen führen. • Überschirmung und Beschattung von Flächen verändern die Lebensraumstrukturen.
<ul style="list-style-type: none"> • Die aufgeständerten Solarmodulreihen können bei höherer Dichte als räumliche Trennung (Barrierewirkung) zwischen den (sich neu-entwickelnden) Gräser-Wildkraut-Rasenflächen in ihrer Biotopfunktion wirken. • Mit der Anlagekonstellation können sich Lebensraum-Vernetzungen für mittelgroße Säuger (z. B.: Fuchs, Feldhase) verändern.
<p>Betriebsbedingte Wirkfaktoren:</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbedingte Störwirkungen können durch Blendwirkungen und eine zu groß bemessene Anlagenbeleuchtung herbeigeführt werden, die bis in benachbarte Lebensräume hineinreichen. In Folge können Ruhe und Fortpflanzungsstätten aufgegeben werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Eine kurzfristige, umfassende Mahd des extensiven Grünlandes kann zu Störungen der Fauna führen, wenn diese nicht abschnittsweise und terminiert durchgeführt wird.

5.7 Eingrenzung des Artenspektrums

5.7.1 Säugetiere

- **Europäischer Biber**

Regional ist das Vorkommen des Europäischen Bibers entlang des Tiefland-Flusses Wurm bekannt. Besiedelt werden auch Abgrabungen, insbesondere Nassabgrabungen. In den Grabungsgeländen der Firma Dohmen und Firma Davids befinden sich Setzungsbecken mit größeren Wassermengen. Die Becken mit von Sand getrübbten Wasser gefüllt entsprechen nicht dem für die Art typischen Habitat. In der Regel entfernt sich der Biber nicht mehr als 20 m von seinem Wasser-Revier. Seine Wanderungen ziehen sich entlang von Flüssen, Bächen und Gräben (wasserführend).

Das Plangebiet selbst bietet keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Bibern. Zu den Setzungsbecken bestehen keine direkten Verbindungen über Fließgewässer.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Biber sind nicht zu erwarten.

- **Fledermäuse**

Die in Tabelle 1 aufgelisteten Fledermäuse kommen in der Region vor und jagen im Plangebiet wie auch den nördlich und westlich angrenzenden Waldstrukturen nach Insekten.

Das Braune Langohr nutzt die älteren Bäume auch als mögliche Fortpflanzungsquartiere. Vorübergehend, während der Sommermonate, können auch die anderen Arten sich in den Baumbeständen mit Spalten oder kleinen Höhlungen ihre Quartiere haben.

Während der Beobachtungsgänge August / September konnten zweimal die Zwerg-Fledermaus und der Abendsegler mit Detektor erfasst und auch bei der Jagd gesehen werden (Silhouette).

In Verbindung mit dem Vorhaben bleibt der Baumbestand außerhalb, am Rand des Plangebietes erhalten. Während der Bauzeit, je nach Jahreszeit, können die Jagdmöglichkeiten kurzzeitig beeinträchtigt sein. Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bleiben unberührt.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse werden in Verbindung mit Vorhaben nicht gegeben sein.

5.7.2 Vögel

- **Greifvögel und Eulen**

Von den in der Tabelle aufgeführten Arten sind bei den Begehungen in Kreisen überfliegend Mäusebussard und Turmfalke wiederholt zu beobachten gewesen. Die übrigen Arten aus der Gruppe können möglicherweise als Nahrungsjäger auftreten. Für den Sperber bieten sich in mittelgroßen Gehölzstrukturen günstige Gelegenheiten, um im Überraschungseffekt

Kleinvögel zu erjagen. Vereinzelt sind in den Randbereichen Reste „geschlagener“ Kleinvögel (Amsel) und von Tauben vorgefunden worden.

Horste, als Ruhe und Fortpflanzungsstätte, sind bisher im Plangebiet und im Übergang zu den Waldstrukturen nicht festzustellen gewesen.

Potentiale Horst-Bereiche bieten sich für Sperber im dichteren Gehölzbestand und für den Mäusebussard in den größeren Bäumen in den Randbereichen, soweit diese gut Anflugmöglichkeiten bieten.

Fortpflanzungsstätten für Turmfalke und Schleiereule, als Gebäudebrüter, für Steinkauz und Waldkauz, als Höhlenbrüter sind im Bereich des Plangebietes derzeit nicht vorhanden.

In Verbindung mit Abgrabungen kann je nach Ausprägung von störungsfreien und gestuften, höheren, steilen Böschungen der Uhu vorkommen. Im Bereich des Plangebietes ist die Art bisher nicht zu beobachten gewesen.

Während der Bauzeit der PVFF-Anlage sind, je nach Jahreszeit, mögliche vorübergehende Störungen, für Mäusebussard und Sperber nicht gänzlich auszuschließen.

Es wird angeraten, das Plangebiet und die Randbereiche unmittelbar vor Baubeginn auf neu angelegte Horste abzusuchen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für die Greifvögel und Eulen sind nur bedingt zu erwarten. Unter Berücksichtigungen der angeratenen Maßnahmen lassen sich Beeinträchtigungen für Mäusebussard und auch Sperber vermeiden.

- **Graureiher**

In den halboffenen Geländebereichen der Abgrabungen im Übergang zu den Ackerflächen ist der Graureiher des Öfteren zu beobachten. Die größeren Bäume, außerhalb, am Rand des Plangebietes können zeitweise als Schlafplätze dienen. Brutstätten, die in der Regel in Baumbeständen nahe zu Still-Gewässern angelegt werden, befinden sich ca. 250 m vom Plangebiet entfernt. Nester im näheren Umfeld konnten bisher nicht festgestellt werden.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Graureiher sind in Verbindung mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

- **Saatkrähe**

Saatkrähen kommen in der Region der Agrarlandschaft und an den Ortsrändern jeweils begleitet von Feldgehölzen mit größeren Bäumen wiederholt vor. Der Baumbestand um das Plangebiet bietet potentielle Ruhe- und Nistplätze. Während der Begehungen konnten Saat-Krähen, nicht beobachtet werden.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte sind für Saatkrähen in Verbindung mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

- **Schwalben**

Für **Rauch- und Mehlschwalben** liegt das Plangebiet innerhalb von größeren Jagdgebieten. Ab Ende April (2021 u. 2022) sind beide Schwalben-Arten zu beobachten gewesen.

Nach Insekten jagt auch die **Uferschwalbe**, die in der Regel Ihre Bruthöhlen in kleinen Kolonien an steilen Böschungen von Abgrabungen anlegt.

Im direkten Umfeld des Plangebietes sind Böschungen als geeignete Brut-Habitate nicht vorhanden. In den nahen gelegenen Abgrabungsfeldern mit teils geeigneten steilen Böschungen konnten Uferschwalben bisher nicht festgestellt werden.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte sind für die Gruppe der Schwalben nicht zu erwarten.

- **Eisvogel**

Von Bedeutung im Lebensraum sind für den Eisvogel kleinfischreiche, klare Gewässer und offene, steile Böschungen (Abbruchkanten), in denen er Brutröhren anlegen kann. In unmittelbaren Bereichen der Abgrabungen sind Vorkommen möglich. Entlang des Fleißgewässers Wurm, 750 m entfernt, ist der Eisvogel häufiger zu beobachten. Die Reviergrenzen können von 1 bis 7 km reichen.

Das Plangebiet selbst und die Randbereiche bieten für den Eisvogel keine geeigneten Lebensraumstrukturen, gleichwohl ist das Auftreten als Durchzügler möglich.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte sind für den Eisvogel verbunden mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

- **Bluthänfling**

Die arttypischen Lebensraumstrukturen sind halboffene Landschaften mit Äckern und Grünländern, begleitet von Krautsäumen, von unversiegelten Feldwegen, von Hecken und Feldgehölz-Gruppen, auch in der Nähe strukturreichen Ortsrändern. Im Plangebiet bisher noch geeignet sind die Randbereiche mit Sträuchern, als Niststandorte bis in 2 m Höhe und vorgelagerten, unterschiedlich breiten Krautsäumen, als Nahrungshabitat.

Die Entwicklung der Kurzumtriebsplantage hat zu Verdichtungen im Vegetationsbestand der zuvor noch offenen rekultivierten Ackerfläche geführt.

Bisher beobachtet werden konnte der Bluthänfling nicht, gleichwohl ist sein Vorkommen in den Randbereichen nicht gänzlich auszuschließen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht gänzlich auszuschließen, können jedoch vermieden werden, wenn die Bauzeit nicht in die Vermehrungszeiten von April bis August fällt.

Die fertiggestellte PV-Anlage kann mit seinen begleitende Gräser-Wildkrautsäumen durchaus mit von Bluthänflingen besiedelt werden.

- **Star**

Der Star, als typischer Kulturfolger, kommt im und um das Plangebiet als Nahrungsgast vor. Dies insbesondere dann, wenn die Bäume und Sträucher Früchte tragen. Hierzu zählen u. a. die Früchte von Vogelkirsche, Eberesche und weitere Beerenfrüchte. Natürliche Niststandorte bieten sich für den Höhlenbrüter im Plangebiet nicht. Ausnahme können die Dachunterzüge von Betriebsgebäuden, hier der Kieswäsche, sein.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte können für den Star mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

- **Kleinspecht**

Die Vogelart ist wiederholt in den Baumbeständen am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes zu hören und zu sehen gewesen. In der Regel sucht der Kleinspecht für seine Höhlen ältere Weichholzbestände mit Weiden und Pappeln auf.

Die Bäume der Kurzumtriebsplantage im Plangebiet sind für Specht-Höhlen noch nicht hinreichend entwickelt, dienen jedoch potentiell als Nahrungshabitat, zum Absuchen von Insekten, je nach Jahreszeit.

Der noch relativ junge Baumbestand im Plangebiet wird der PV-FF-Anlage weichen. Die wesentlichen Lebensraumstrukturen mit dem Gehölzbeständen im äußeren Randbereich und darüber hinaus bleiben erhalten.

Während der Bauzeit sind kurzzeitige Störungen für den Kleinspecht, besonders zu den Brutzeiten von März bis Juni, nicht gänzlich auszuschließen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte sind für den Kleinspecht nicht gänzlich auszuschließen, können gleichwohl vermieden werden, wenn die Errichtung der PV-Anlage nicht direkt in Vermehrungszeit fällt.

- **Pirol**

Für die Art typisch sind lichte Wälder in feuchten Lagen in der Nähe zu Gewässern mit hohen Laubbäumen für den Neststandort. Feuchtbereiche sichern für den Pirol das Nahrungsangebot, vorzugsweise Insekten und deren Larven. Zur Nahrung zählen je nach Jahreszeit auch Früchte und Beeren.

Das Plangebiet und unmittelbare Umfeld dienen als potentiell Nahrungshabitat in Revieren von 7 bis 50 ha Größe. Die höheren Baumbestände, außerhalb, am westlichen Rand, bieten sich als mögliche Niststandorte in Höhen bis zu 20 m an. Brütende Pirol konnten im Umfeld des Plangebietes bisher nicht gehört, noch gesehen werden.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Pirol können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- **Kuckuck**

Als Nahrungsgast und Durchzügler kann die scheue und versteckt lebende Vogelart vorkommen. Häufiger tritt der Kuckuck in der Nähe zu Gewässern auf, da hier das Angebot von größeren Insekten als bevorzugte Nahrung mehr gesichert ist.

Als Brutschmarotzer ist die Art auf die Nester anderer brütender Vögel angewiesen. Hierzu zählen z. B. Rohrsänger-, Stelzen- und z. B. Rotkelchen-Nester.

Im Umfeld des Plangebietes ist die „Kuckucksbrut“ eher als Ausnahme zu betrachten. So genannte Wirtsvögel werden auch nach dem Bau der PV-FF-Anlage um das Plangebiet weiterhin vorkommen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte sind nur im besonderen Ausnahmefall zu erwarten und sehr unwahrscheinlich.

- **Bodenbrüter Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn**

Die Liste nach LANUV, siehe oben Tabelle 1, benennt für die Region das Vorkommen von Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn.

Das Plangebiet in seinen Randbereichen bietet für Feldlerche und Kiebitz keine geeigneten Lebensraumstrukturen, die einer offen Ackerland- oder Grünland-Landschaft entsprechen. Die Gehölzbestände als vertikale Strukturen werden von beiden Arten gemieden.

Auf den Ackerflächen, 750 bis 1000 m vom Plangebiet entfernt, sind Feldlerche und vereinzelt auch Kiebitz noch präsent.

Ebenso leben **Rebhühner** mehr in offenen und halboffenen Agrarlandschaften. Sie kommen westlich und östlich der Abgrabungen und den teils rekultivierten Flächen noch vor. Rebhühner ziehen, besonders während der Wintermonate in kleinen Trupps umher. Damit ist nicht auszuschließen, dass auch das Plangebiet an den Rändern in die Streifzüge einbezogen sein kann. Hinweise auf Fortpflanzungsstätten haben sich während der Beobachtungen nicht ergeben.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte können für Feldlerche und Kiebitz sicher ausgeschlossen werden.

Für das Rebhuhn sind Beeinträchtigungen, die sich für die Dauer der Bauzeit ergeben könnten, sehr unwahrscheinlich. Die begleitende Begrünung der PV-FF-Anlage könnte künftig möglicherweise besiedelt werden.

5.8 Zusammenfassendes Ergebnis Prüfstufe I

Die Mehrzahl der unter Punkt 5.2 in Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Arten kommen, wenn, im und unmittelbar um das Plangebiet als Nahrungsgäste und Durchzügler vor.

Typische Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind nur für einzelne planungsrelevante Arten vorhanden.

Trotz potentiell günstiger Bedingungen für den Mäusebussard, konnte kein Horst in dem Baumbestand direkt um das Plangebiet ausgemacht werden.

Ebenso konnte der Bluthänfling trotz gut geeigneter Lebensraumstrukturen nicht festgestellt werden.

Nicht planungsrelevante Arten, gleichwohl auch schützenswert, kommen im Plangebiet und in den unmittelbar benachbarten Bereichen regelmäßiger vor. Hierzu zählen in der Region noch häufiger vorkommende Arten u. a. wie Amsel, Kohlmeise, Buchfink, Singdrossel, Bachstelze und Tauben.

6. Artenschutzrechtliche Verbote und Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Tötungsverbot

Im Zuge der Bau- und Installationsarbeiten ist es letztlich nicht auszuschließen, dass wildlebende Tiere getötet werden könnten. Das Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG greift für alle besonders und streng geschützten Arten.

Zur Vermeidung gilt nachfolgendes zu beachten:

- **1:** Die Installation der Solarmodule mit den begleitenden Arbeiten auf der Vorhabenfläche sollte möglichst zu vermehrungsfreien Zeiten und während der Vegetationsruhe vorgenommen werden. Dies umfasst den Zeitraum von Oktober bis Ende Februar. Konflikte mit freilebenden Tieren und insbesondere planungsrelevanten Arten können damit vermindert und vermieden werden.
- **2:** Vor Beginn der Baufeldräumung / Herrichten der Flächen, einschl. dem Abräumen von Vegetationsbeständen, sind die Installationsbereiche einschließlich Ränder / Säume und Übergänge zu Nachbarflächen auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin abzusuchen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Arbeiten nicht zu vermehrungsfreien Zeiten durchgeführt werden können.

Bei unverhofften Funden von Jungtieren und Brutgelegen sind die Arbeiten für den betreffenden Teilbereich solange zurückzustellen und abzuwarten, bis die Jungtiere die Vermehrungsstätte verlassen haben. Im besonderen Fall bleibt ein weiteres Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.

- **3:** Erfolgt die Installation der Solarmodule in zeitlich getrennten Abschnitten innerhalb von einem Jahr oder mehr, sind verbleibende, ungenutzte Teilflächen im Zustand von „Schwarzbrache“ zu halten, durch leichte Bodenbearbeitung (Grubbern) wiederholt in Abständen von ca. 3 bis 4 Wochen. Eine Besiedlung durch die Fauna und deren mögliche Beeinträchtigung vor Fertigstellung der Installationen kann somit vermieden werden. Unterbleibt die Erhaltung des „Schwarzbrachen“-Zustand, entwickelt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit spontane Wildkraut-Vegetation und Aufwuchs aus Ausfall-Getreide, die wiederum Arten der Fauna anzieht.
Alternativ kann die sonst verbleibende Fläche gleichartig wie die freien Zwischenräume der Modulreihen als Gräser-/Wildkrautsaum angelegt werden.

6.2 Störungsverbot

Störwirkungen, insbesondere während der Bauzeit, die in der Lage sind, brütende Vögel dauerhaft zu vergrämen (Lärm, Licht, optische Reize, Bewegung), führen zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und werden daher im nächsten Unterkapitel erörtert. Störungen, die deutlich über die Grenzen des Untersuchungsgebiets hinaus wirksam werden können, sind mit der geplanten FFPV-Anlage nur bedingt zu erwarten.

Die verbleibende Waldstrukturen außerhalb des Plangebietes wirken als Abschirmung und Einbindung.

6.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Verbotstatbestand kann dann berührt sein, wenn die unter Pkt. 6.1 angeratenen Maßnahmen nicht berücksichtigt werden.

Die Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwecks Umsiedlung in besonderen Einzelfall bleibt im Einvernehmen mit der UNB Kreis Heinsberg durchzuführen.

Im Einzelfall bleibt ggf. abzuwarten, bis die Brut abgeschlossen und die Jungtiere den Gelege-Standort verlassen haben.

6.4 Verlust von Nahrungshabitaten

Für die Dauer der Bau- und Installationszeit gehen die Planflächen als Nahrungshabitat zunächst verloren. Die Flächen des Plangebietes sind als Nahrungsquelle im vorliegenden Fall nicht von essentieller Bedeutung

Hinweis: Der Verlust von Nahrungshabitaten und deren Neuentwicklung wird hinreichend kompensiert und ersetzt durch das Anlegen von Extensiv-Grünland / Extensiv-Rasen innerhalb der geplanten FFPV-Anlage (Siehe Maßnahmen B-Plan / Umweltbericht / LBP)

7. Maßnahmen

Zur Verminderung von Verlusten an Lebensraumstrukturen mit Errichtung der PV-FF-Anlage sind, als ökologische Anreicherung und Neuentwicklung von faunistischem Lebensraum, Gräser-Wildkraut-Säumen anzulegen auf den freien Flächenstreifen zwischen den Solarmodulreihen.

Einzelheiten dazu werden im Umweltbericht / LBP erläutert.

8. Fazit

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

Die Mehrzahl planungsrelevanter Arten treten als Durchzügler und Nahrungsgäste zeitweise im und um das Plangebiet auf.

Negativen Auswirkungen im Hinblick auf den Erhaltungszustand der aufgeführten Arten sind durch das Vorhaben nicht nachhaltig zu erwarten.

Das Vorhaben, mit dem Bau und Betrieb der Photovoltaik-Freiflächen-Anlage kann durchgeführt werden, unter Berücksichtigung präventiver und begleitenden Maßnahmen zum Schutz der Arten.

Aufgestellt, Geilenkirchen, den 9.09.2022



H. Schollmeyer

H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

Quellen / Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 440).

MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).

MKULNV NRW (2017/2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 07.07.2022)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2022):

Planungsrelevante Arten Messtischblatt 5002 / 2 Geilenkirchen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste> (abgerufen am 07.07.2022)